

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Projektgruppe UGB

Bonn, 04.12.2008

- Entwurf -

**Verordnung über Umweltbeauftragte
(Umweltbeauftragtenverordnung – UmwBV)**

Vom...

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 2, des § 23 und des § 25 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Abschnitt 1

Bestellung von Umweltbeauftragten

§ 1

Pflicht zur Bestellung

(1) Träger der in Anlage 1 bezeichneten Vorhaben haben einen betriebsangehörigen Umweltbeauftragten oder eine betriebsangehörige Umweltbeauftragte zu bestellen.

(2) Ist für ein in Anlage 1 bezeichnetes Vorhaben ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte für unterschiedliche Bereiche zu bestellen, kann der Träger dieselbe Person bestellen, soweit die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Verfahren

(1) Umweltbeauftragte sind vom Verpflichteten schriftlich zu bestellen. Die Aufgaben des oder der Umweltbeauftragten hat der Verpflichtete genau zu bezeichnen. Der Verpflichtete hat die Bestellung des oder der Umweltbeauftragten und die Bezeichnung der Aufgaben sowie Veränderungen in dem Aufgabenbereich der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem oder der Umweltbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen. Die Pflicht zur Anzeige wird vom Betreiber eines EMAS-Standortes dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde im Rahmen des Umweltaudits erarbeitete Unterlagen zugeleitet hat, die gleichwertige Angaben enthalten.

(2) Der Verpflichtete hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung von Umweltbeauftragten unter Bezeichnung der übertragenen Aufgaben anzuhören. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich von Umweltbeauftragten.

§ 3 Mehrere Umweltbeauftragte; Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Verpflichtete mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen hat; die Zahl der Beauftragten ist so zu bemessen, dass eine sachgemäße Erfüllung der in § 22 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Werden mehrere Umweltbeauftragte bestellt, so hat der Verpflichtete für die erforderliche Koordination in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, zu sorgen.

(3) Der Verpflichtete hat für die Zusammenarbeit des oder der Umweltbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.

§ 4 Gemeinsame Umweltbeauftragte

Werden von einem Verpflichteten mehrere selbständige Vorhaben im Sinne des § 1 durchgeführt, so kann er für diese Vorhaben einen gemeinsamen Umweltbeauftragten oder eine gemeinsame Umweltbeauftragte bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 22 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Umweltbeauftragte für Konzerne

Die zuständige Behörde kann einem Verpflichteten oder mehreren Verpflichteten, die unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind (Konzern), auf Antrag die Bestellung eines Umweltbeauftragten oder einer Umweltbeauftragten für den Konzernbereich gestatten, wenn

1. das herrschende Unternehmen den Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich der in § 22 Satz 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 genannten Maßnahmen berechtigt ist und
2. der Verpflichtete für sein Vorhaben eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines oder einer Umweltbeauftragten gewährleistet.

§ 6 Nicht betriebsangehörige Umweltbeauftragte

Die zuständige Behörde soll Verpflichteten auf Antrag die Bestellung von einzelnen oder mehreren nicht betriebsangehörigen Umweltbeauftragten gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 22 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 7 Beendigung der Bestellung

(1) Die Abberufung von Umweltbeauftragten bedarf der Schriftform. Vor der Abberufung ist der Betriebs- oder Personalrat anzuhören.

(2) Der Verpflichtete hat die Abberufung, eine Niederlegung oder eine sonstige Beendigung der Tätigkeit von Umweltbeauftragten der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem oder der Umweltbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.

§ 8 Ausnahmen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Verpflichteten von der Verpflichtung zur Bestellung eines oder einer Umweltbeauftragten im Sinne des § 1 zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 21 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genannten Gründen nicht erforderlich ist.

Abschnitt 2 Aufgaben von Umweltbeauftragten

§ 9 Aufgaben

(1) Umweltbeauftragte beraten den Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den betrieblichen Umweltschutz von Bedeutung sein können. Dabei können sie nur Aufgaben wahrnehmen, für die sie die nach § 12 erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Entwicklung, Einführung, Verbesserung und Anwendung

- a) umweltfreundlicher Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung der bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden oder entsorgten Abfälle, klimafreundlicher und energieeffizienter Verfahren sowie zur Nutzung von entstehender Wärme,
 - b) umweltfreundlicher Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung
- hinzuwirken;
2. bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit;
 3. die Einhaltung der maßgeblichen umweltrechtlichen Vorschriften sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, auch im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen der bestimmungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, zu überwachen, insbesondere durch
 - a) regelmäßige Kontrolle der Betriebsstätte einschließlich der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung,
 - b) Messungen von Freisetzungen, Umweltveränderungen und des Abwassers nach Menge und Eigenschaften,
 - c) Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse,
 - d) Kontrolle der Art und Beschaffenheit der bei der Durchführung anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen;sie haben dem Verpflichteten festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen;
 4. die Betriebsangehörigen über die von dem Vorhaben und den dabei angefallenen, verwerteten oder beseitigten Abfällen verursachten schädlichen Umweltveränderungen aufzuklären sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der sich aus dem Umweltgesetz-

buch und der auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten.

(2) Umweltbeauftragte für den Bereich Anlagensicherheit sind ferner berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Verbesserung der Sicherheit von Anlagen hinzuwirken,
2. dem Verpflichteten unverzüglich ihnen bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mitzuteilen, die zu Gefahren für Mensch oder Umwelt führen können,
3. Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Verpflichteten zu melden.

(3) Umweltbeauftragte für den Bereich Abfallwirtschaft sind ferner berechtigt und verpflichtet, den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen.

(4) Umweltbeauftragte erstatten dem Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 schriftlich aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein jährlicher Bericht ist bei EMAS-Standorten nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der oder die Umweltbeauftragte den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden ist.

(5) Der Verpflichtete kann Umweltbeauftragten für den Bereich Anlagensicherheit für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen der bestimmungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die zu Gefahren für Mensch oder Umwelt führen können oder bereits geführt haben, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- (6) Die zuständige Behörde kann die Aufgaben von Umweltbeauftragten im Einzelfall
1. näher regeln oder
 2. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Wahrnehmung des betrieblichen Umweltschutzes nicht beeinträchtigt wird.

(7) Der Verpflichtete hat Umweltbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.

§ 10

Stellungnahme zu Entscheidungen des Verpflichteten

(1) Der Verpflichtete hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des oder der Umweltbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Umweltschutz in dem Bereich, für den der oder die Umweltbeauftragte bestellt ist, bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann. Sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidung trifft.

§ 11

Vortragsrecht

Der Verpflichtete hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass Umweltbeauftragte Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vortragen können, wenn sie sich mit dem zuständigen Betriebsleiter oder der zuständigen Betriebsleiterin nicht einigen konnten und wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich halten.

Kann über eine von Umweltbeauftragten vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung keine Einigung erzielt werden, so hat diese den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.

Abschnitt 3

Fachkunde und Zuverlässigkeit von Umweltbeauftragten

§ 12

Anforderungen an die Fachkunde

(1) Der Verpflichtete darf zum Umweltbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung der konkreten Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der oder die Umweltbeauftragte nicht die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt, kann sie verlangen, dass der Verpflichtete einen anderen Umweltbeauftragten oder eine andere Umweltbeauftragte bestellt.

(2) Die Fachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfordert hinsichtlich eines oder einer Umweltbeauftragten für die Bereiche Immissionsschutz, Anlagensicherheit oder Gewässerschutz

1. den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule,
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 2 Buchstabe A, B oder D vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des oder der Umweltbeauftragten erforderlich sind, und
3. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über das Vorhaben, für das die beauftragte Person bestellt werden soll, oder über Vorhaben, die im Hinblick auf die Aufgaben der beauftragten Person vergleichbar sind.

(3) Die Fachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfordert hinsichtlich eines oder einer Umweltbeauftragten für den Bereich Abfallwirtschaft

1. den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem das Vorhaben oder der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 2 Buchstabe C vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des oder der Umweltbeauftragten erforderlich sind, und
3. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Vorhabens oder des Betriebes, für welche die beauftragte Person bestellt werden soll, oder über Vorhaben oder Betriebe, die im Hinblick auf die Aufgaben der beauftragten Person vergleichbar sind.

§ 13

Voraussetzungen der Fachkunde in Einzelfällen

(1) Soweit im Einzelfall eine sachgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Umweltbeauftragten für die Bereiche Immissionsschutz, Anlagensicherheit oder Gewässerschutz gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Verpflichteten als Voraussetzung der Fachkunde anerkennen:

1. eine technische Fachschulausbildung oder im Falle eines oder einer Umweltbeauftragten für den Bereich Immissionsschutz die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem das Vorhaben hinsichtlich seiner Vorhabens- und Verfahrenstechnik oder seines Betriebes zuzuordnen ist, und zusätzlich
2. während einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3, unter der Voraussetzung, dass der

oder die Umweltbeauftragte jeweils mindestens zwei Jahre lang Aufgaben der in § 22 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bezeichneten Art wahrgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit unter Berücksichtigung des Zwecks, der Tätigkeit und der Größe des Vorhabens oder Betriebes, der Tätigkeit der dort beschäftigten Personen und der Art, insbesondere Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des oder der Umweltbeauftragten für den Bereich Abfallwirtschaft gewährleistet ist, kann als Voraussetzung für die Fachkunde auch anerkannt werden

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem das Vorhaben oder der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und zusätzlich
2. während einer vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Vorhabens oder des Betriebes, für welche die beauftragte Person bestellt werden soll, oder über Vorhaben oder Betriebe, die im Hinblick auf die Aufgaben der beauftragten Person vergleichbar sind.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung in anderen als den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten anerkennen, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

§ 14 **Anforderungen an die Fortbildung**

(1) Der Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Umweltbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Zur

Fortbildung ist auch die regelmäßige, mindestens alle vier Jahre erfolgende, Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erforderlich.

(2) Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 erstrecken sich auf die in Anlage 2 genannten Sachbereiche. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Teilnahme des oder der Umweltbeauftragten an im Betrieb durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen oder an Lehrgängen nachzuweisen.

§ 15

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

(1) Der Verpflichtete darf zum Umweltbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der oder die Umweltbeauftragte nicht die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, dass der Verpflichtete einen anderen Umweltbeauftragten oder eine andere Umweltbeauftragte bestellt.

(2) Die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 erfordert, dass Umweltbeauftragte auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der oder die Umweltbeauftragte

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Umweltgesetzbuchs sowie des Immissionsschutz-, Abfall-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,

- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Umweltgesetzbuchs sowie des Immissionsschutz-, Abfall-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - b) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - c) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
 - d) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,
- 3. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nummer 1 verstoßen hat oder
- 4. die jeweils obliegenden Verpflichtungen nach § 9 verletzt hat.

Bei Vorhaben nach Anlage 1 Buchstabe B ist vor der Bestellung ein Führungszeugnis vorzulegen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen der §§ 12 und 13 gelten nicht für Umweltbeauftragte, die in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften als Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragte bestellt worden sind.

(2) Behördliche Entscheidungen auf Grund der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) sowie

des Wasserhaushaltsgesetzes und landeswasserrechtlicher Vorschriften gelten als Entscheidungen nach dieser Verordnung fort.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem eine Verordnung auf Grund von § 50 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch in Kraft tritt, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...[einsetzen: Datum der Ausfertigung dieser Verordnung]

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage 1 (Vorhabenliste):

Nach § 1 ist ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte zu bestellen für:

A. Immissionsschutz

Vorhaben nach den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, für die in Spalte d dieses Anhangs die Verfahrensart G vorgesehen ist, ausgenommen Vorhaben nach den Nummern 1.6.1, 2.1.1, 3.18.1, 7.1.1.1, 7.1.1.2, 7.1.2.1, 7.1.2.2, 7.1.3.1, 7.1.3.2, 7.1.4.1, 7.1.4.2, 7.1.7.1, 7.1.7.2, 7.1.8.1, 7.1.8.2, 7.1.9.1, 7.1.9.2, 7.1.11.1, 7.1.11.2, 7.16, 9.1.1.1, 9.1.2.1, 9.2.1.1, 9.4.1, 9.5.1, 9.7.1, 9.14.1, 9.37.1 und 10.15.2.1 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung.

B. Anlagensicherheit

Anlagen, die als Betriebsbereich, als Teil eines Betriebsbereichs, als eines nach § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung gleichgestellten Betriebsbereichs oder als Teil eines gleichgestellten Betriebsbereichs in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung fallen.

C. Abfallwirtschaft

1. Vorhaben nach den Nummern 1 bis 7 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, für die in Spalte d dieses Anhangs die Verfahrensart G vorgesehen ist, soweit bei ihnen mehr als 100 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle anfallen, ausgenommen Vorhaben nach den Nummern 7.1.1.1, 7.1.1.2, 7.1.2.1, 7.1.2.2, 7.1.3.1, 7.1.3.2, 7.1.4.1, 7.1.4.2, 7.1.7.1, 7.1.7.2, 7.1.8.1, 7.1.8.2, 7.1.9.1, 7.1.9.2, 7.1.11.1, 7.1.11.2 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung,
2. Krankenhäuser und Kliniken,
3. Vorhaben nach der Nummer 8 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, für die in Spalte d dieses Anhangs die Verfahrensart G vorgesehen ist,
4. Deponien nach Nummer 12 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, soweit auf ihnen gefährliche Abfälle abgelagert werden,
5. Vorhaben nach Nummer 1.1, Nummer 2.3 und Nummer 2.4 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, für die in Spalte d dieses Anhangs die Verfahrensart G vorgesehen ist, soweit sie Abfälle mit entsorgen und Vorhaben nach Nummer 1.13.1.1, soweit sie Abfälle mit entsorgen,
6. Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531),
7. branchenbezogene Erfassungsstrukturen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verpackungsverordnung,,
8. das gemeinsame Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Batterieverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli

2001 (BGBl. I S. 1486), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),

9. Rücknahmesysteme nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Batterieverordnung und für

10. Rücknahmesysteme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

soweit die dort anfallenden, verwerteten, beseitigten oder zurückgenommenen Abfälle dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen.

D. Gewässerschutz

Einleitungen von Abwasser in Gewässer mit einer zugelassenen Menge von mehr als 750 Kubikmeter Abwasser an einem Tag.

Anlage 2 (Fachkundanforderungen):

A. Fachkunde zu Anlage 1 Buchstabe A

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Technik;
2. Überwachung und Begrenzung von Emissionen sowie Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen;
3. vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
4. umwelterhebliche Eigenschaften von Erzeugnissen einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung;
5. chemische und physikalische Eigenschaften von Schadstoffen;
6. Vermeidung sowie ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von Abfall;
7. Energieeinsparung, Nutzung entstehender Wärme in der Anlage, im Betrieb oder durch Dritte;

8. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Immissionsschutzrechts. Während der praktischen Tätigkeit soll die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und der Einführung neuer Verfahren und Erzeugnisse abzugeben und die Betriebsangehörigen über Belange des Immissionsschutzes zu informieren.

B. Fachkunde zu Anlage 1 Buchstabe B

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik;
2. chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen, die in der Anlage bestimmungsgemäß vorhanden sind oder bei einer Störung entstehen können sowie deren mögliche Auswirkungen im Störfall;
3. betriebliche Sicherheitsorganisation;
4. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen;
5. vorbeugender Brand- und Explosionsschutz;
6. Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsberichten (Grundkenntnisse) sowie von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen;
7. Beurteilung sicherheitstechnischer Unterlagen und Nachweise zur Errichtung, Betriebsüberwachung, Wartung, Instandhaltung und Betriebsunterbrechung von Anlagen;
8. Überwachung, Beurteilung und Begrenzung von Freisetzungen und Umweltveränderungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs;
9. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Vorschriften, die schädliche Umweltveränderungen betreffen, des Rechts der technischen Sicherheit und des technischen Arbeitsschutzes, des Gefahrstoffrechts sowie des Katastrophenschutzrechts;
10. Information der Öffentlichkeit nach § 11 der Störfall-Verordnung.

Während der praktischen Tätigkeit soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und zur Planung von Betriebsanlagen sowie der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen abzugeben.

C. Fachkunde zu Anlage 1 Buchstabe C

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen;
2. schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

D. Fachkunde zu Anlage 1 Buchstabe D

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Technik, insbesondere abwasserrelevante Produktionsabläufe und verfahrenstechnische Zusammenhänge im Betrieb des Verpflichteten;
2. Eigenschaften von Gewässern, insbesondere in chemischer, physikalischer und biologischer Hinsicht;
3. Gewässergüte, Abwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsmethoden und Lagersicherheit;
4. Mess- und Analysemethoden;
5. Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewässergefährdungen, Gefahrstoffe und Notfallmaßnahmen;
6. Wassereinsparung;

7. Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Wasserrechts.

Während der praktischen Tätigkeit soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und der Einführung neuer Verfahren und Erzeugnisse abzugeben und die Betriebsangehörigen über Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, zu informieren.